

2023/107 –

**1. Nachtragssatzung vom 14.11.2023 zur Satzung über die Festsetzung der
Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein
(Hebesatzung) vom 13.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 14.11.2023 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzung vom 13.12.2022 beschlossen:

Art. 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 254 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 493 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 425 v.H. |

(2) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 259 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 501 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 425 v.H. |

Art. 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung über die die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.11.2023

Peter Hinze
Bürgermeister